

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2016 vom 01.11.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 67-69.30.03-1/Syke Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ Seite 4 - 5
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (1/50) „SO Stutenbruchscheide II“ Seite 5 - 6

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta Seite 6

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushalts-
jahr 2016 Seite 6 - 8

Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der GTS 2001
in Syke Seite 8 - 9

1. Änderung zur Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise
Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke Seite 9

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der
Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke Seite 10

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Kirchdorf Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 11
Gemeinde Bahrenborstel Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 11
Gemeinde Barenburg Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 11 - 12
Gemeinde Freistatt Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 12
Gemeinde Kirchdorf Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 12
Gemeinde Varrel Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 13
Gemeinde Wehrbleck Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 13
Samtgemeinde Rehden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden	Seite 13 - 14
Samtgemeinde Schwaförden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016	Seite 14 - 16
Gemeinde Affinghausen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 16 - 18
Gemeinde Ehrenburg 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2016	Seite 18 - 20
Gemeinde Neuenkirchen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 20 - 22
Gemeinde Scholen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 22 - 24
Gemeinde Schwaförden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016	Seite 24 - 26
Gemeinde Sudwalde 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2016	Seite 26 - 28
Samtgemeinde Siedenburg 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 28

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke
in Syke, Landkreis Diepholz

Seite 28 - 40

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Syke in Syke, Landkreis Diepholz

Seite 40 - 43

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 11.10.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2016-0016

Seite 44

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67- 69.30.03-1/Syke

Herr Lars Bramstedt, Steimker Straße 60, 28857 Syke hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für die Flurstücke 43/2 und 43/3 der Flur 6, Gemarkung Ristedt beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 Nr. 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

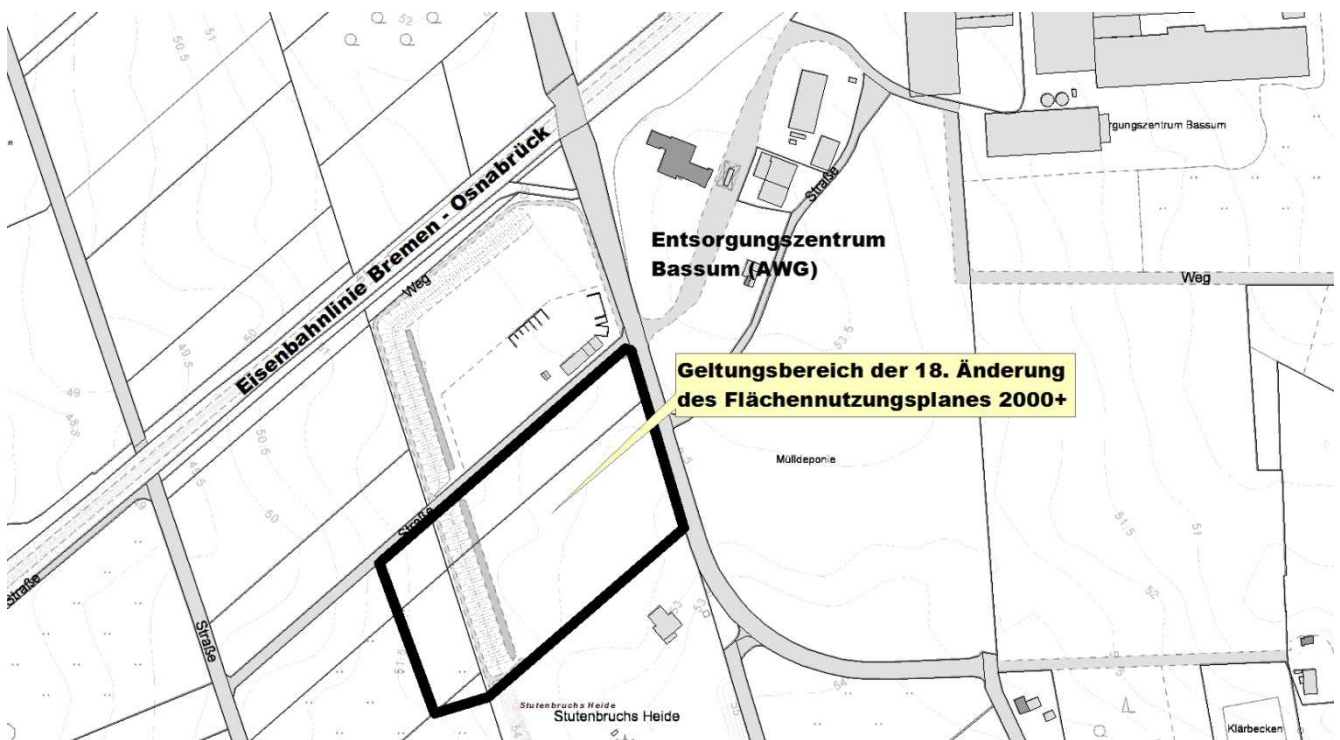
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Thiel)

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.10.2016, AZ. 63 DH 03211/2016/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

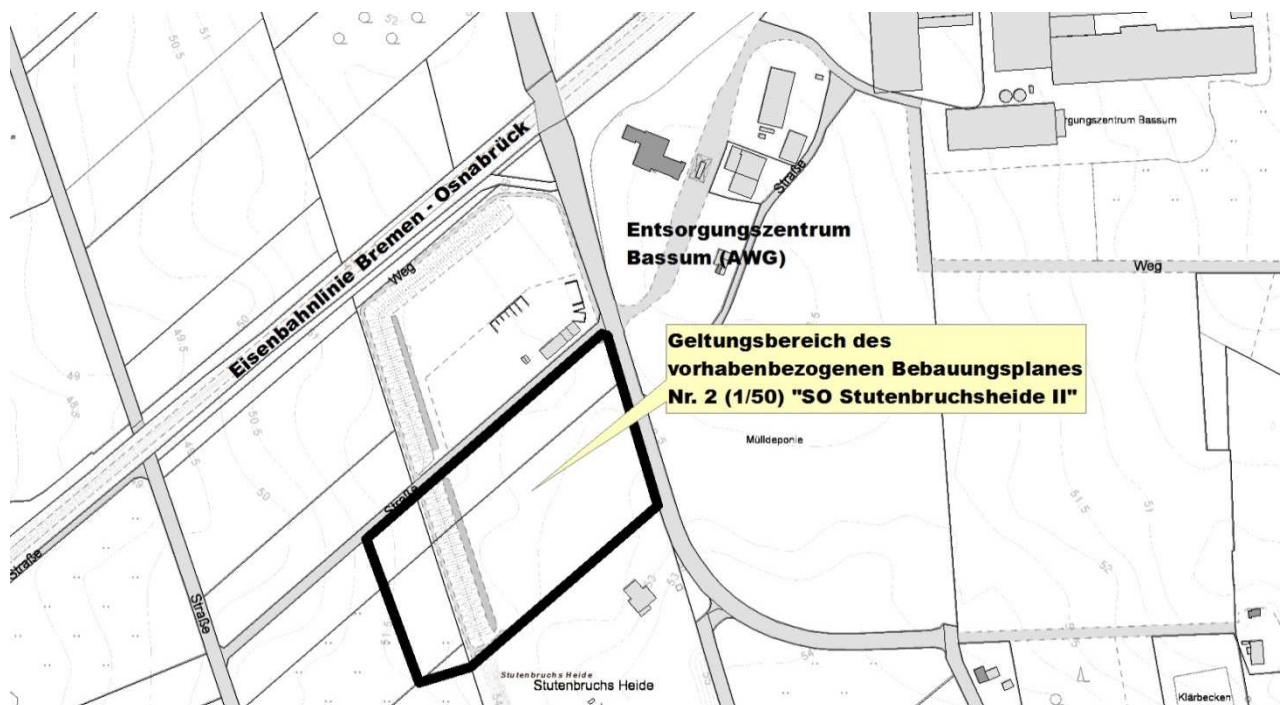
beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 24.10.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (1/50) „SO Stutenbruchsheide II“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 2 (1/50) „SO Stutenbruchsheide II“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (1/50) „SO Stutenbruchsheide II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 24.10.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MSH GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Lohne – für das Wirtschaftsjahr 2015 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 30.05.2016 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.11.2016 bis einschließlich 10.11.2016 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 116 – öffentlich aus.

Diepholz, 29.09.2016
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 01.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	40.375.000	1.831.000	0	42.206.000
ordentliche Aufwendungen	41.071.900	1.384.100	0	42.456.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.892.700	1.831.000	0	39.723.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.855.400	1.384.100	0	38.239.500
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.040.800	0	-17.200	2.023.600
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.396.600	0	-923.700	3.472.900
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	4.007.800	0	-910.800	3.097.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.994.800	0	-55.000	2.939.800
Darin enthalten Umschuldungen je- weils in Ein- und Auszahlung)	1.652.000	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	43.941.300	1.162.000	0	44.844.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	44.246.800	414.000	0	44.652.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.355.800 Euro um 910.800 Euro vermindert und damit auf 1.445.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 3.898.500 Euro erhöht und damit auf 3.898.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 01.09.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtrags-haushaltssatzung 2016 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 06.10.2016, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 02.11.2016 bis 10.11.2016
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 12.10.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der GTS 2001 in Syke

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Satzung über die Mittagsverpflegung der GTS 2001 in Syke beschlossen.

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) In der GTS 2001 in Syke wird entsprechend dem Konzept der Schule von montags bis donnerstags eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen und zur Umsetzung des Schulkonzeptes wünschenswert.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bleibt darüber hinaus gültig bis zur Abmeldung.
- (2) Anmeldungen für die Mittagsverpflegung sind schriftlich bei der GTS 2001 abzugeben.

§ 3

Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses (s. u.). Sie wird als monatliche Pauschale erhoben und ist ungeachtet der Ferienzeiten für 11 Monate zu zahlen, da die Ferien bereits bei der Höhe der Pauschale berücksichtigt wurden (§3 Abs. 8) .
- (3) Erfolgt der Essensbeginn eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für den vollen Monat erhoben. Erfolgt er am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatspauschale festgesetzt.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt.

- (5) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. In den letzten beiden Monaten vor den Sommerferien ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (6) Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (7) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung per Bescheid ausgeschlossen.
- (8) Für das Schuljahr 2016/2017 wird eine monatliche Pauschale in Höhe von

38,70 €

erhoben. Alle Ferien sind bei der Berechnung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

- (9) Die Verpflegungspauschale kann entsprechend des Ausschreibungsergebnisses für das Schulessen - in der Regel zum Beginn eines Schuljahres – durch Anpassung der Satzung geändert werden.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der GTS 2001 aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Syke, den 30.09.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29. September 2016 die 1. Änderung zur Satzung über die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke vom 23.06.2016 beschlossen.

§1

Die Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke vom 23.06.2016 behält ihre Gültigkeit bis 31.01.2017. Der Übergangszeitraum verlängert sich entsprechend.

§2

Die Verpflegungsgeldpauschale wird über den 31.10.2016 hinaus bis zum Ende des Übergangszeitraumes in der im § 3 Abs. 3 und 7 der Satzung festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Syke, den 30.09.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Überschrift zu Abschnitt V

Die Überschrift zu Abschnitt V lautet künftig:
„Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“

§ 2

Änderung zu § 12 der Satzung

Im § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Angehörige der Einsatzabteilung sowie der Jugendfeuerwehren erhalten einmal jährlich kostenlos eine persönlich geltende, nicht übertragbare 10´er Karte für das Hallenbad Syke.

§ 3

Änderung zu § 13 der Satzung

Im § 13 Absatz 1 werden folgende zusätzliche Ziffern eingefügt:

- | | |
|---|---------|
| l) stellvertretende Jugendwartinnen bzw. –warte | 28,00 € |
| m) stellvertretende Kinderwartinnen bzw. –warte | 17,00 € |

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Bezug auf § 1 und § 3 zum 01.Oktober 2016, bezüglich § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Syke, 29.09.2016
gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBL Nr. 24/2011 S. 353) und Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBL Nr. 28/2011 S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 27.09.2016 folgende 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind die Gemeinden Asendorf, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Martfeld und die Gemeinde Schwarme.

§ 2

§ 1 Abs.5 wird wie folgt ergänzt:

- l) Breitbandausbau

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft

Bruchhausen-Vilsen, 06.10.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 7 der Hauptsatzung vom 19.12.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Gemeinde Bahrenborstel

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 01.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Albers

Gemeinde Barenburg

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 08.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Meyer

Gemeinde Freistatt

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 03.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Freistatt hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Enders

Gemeinde Kirchdorf

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 14.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Könemann

Gemeinde Varrel

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 10.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Hustedt

Gemeinde Wehrbleck

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. v. m. § 6 der Hauptsatzung vom 15.11.2011 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.07.2016 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer Samstags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
Schwenker

Samtgemeinde Rehden

Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Rehden beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

(§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde)

(2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:

1. die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Begräbnisplätze,
2. die flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßen Internetzugängen (Breitbandausbau),
3. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
4. die mit der Durchführung von Bebauungsplänen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt,
5. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
6. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
7. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
8. die Bodenvorratspolitik.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt abweichend von § 10 Abs. 3 NKomVG mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rehden, den 30.09.2016
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 30.09.2016
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 28. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.093.600	236.700	164.400	5.165.900
ordentliche Aufwendungen	5.093.600	365.800	210.600	5.248.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.903.500	235.200	164.400	4.974.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.730.900	279.400	154.900	4.855.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.900	0	26.000	81.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	193.200	22.100	1.100	214.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	12.100	0	0	12.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.011.400	235.200	190.400	5.056.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.936.200	301.500	156.000	5.081.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 28. September 2016
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 20.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.10.2016
Der Samtgemeindegemeindevorstand
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	530.600	3.500	99.100	435.000
ordentliche Aufwendungen	530.600	17.000	104.600	443.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	497.400	3.500	99.100	401.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	505.400	16.800	20.900	501.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.000	27.100	0	163.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000	31.500	0	211.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	633.400	30.600	99.100	564.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	685.500	48.300	20.900	712.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 13. September 2016
Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 14. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.467.600	106.800	24.100	1.550.300
ordentliche Aufwendungen	1.467.600	118.300	35.600	1.550.300
außerordentliche Erträge	0	3.300	0	3.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.416.500	106.800	23.700	1.499.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.264.800	67.000	1.600	1.330.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	2.700	0	2.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	32.000	0	32.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.416.500	109.500	23.700	1.502.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.264.900	99.000	1.600	1.362.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 14. September 2016
Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	768.700	80.900	14.800	834.800
ordentliche Aufwendungen	768.700	78.200	12.100	834.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	733.100	80.900	14.800	799.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	715.600	32.900	1.000	747.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	22.100	0	22.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	600	49.000	600	49.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.300	0	0	3.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	733.100	103.000	14.800	821.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	719.500	81.900	1.600	799.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 20. September 2016
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 18.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 21. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	722.400	71.000	10.900	782.500
ordentliche Aufwendungen	722.400	62.100	2.000	782.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	612.300	71.000	9.700	673.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	586.600	17.900	600	603.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.100	21.500	0	77.600
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	612.300	71.000	9.700	673.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	642.700	39.400	600	681.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 21. September 2016
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 18.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.196.300	106.300	24.000	1.278.600
ordentliche Aufwendungen	1.196.300	112.200	29.900	1.278.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.121.600	106.300	24.000	1.203.900
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.111.200	48.200	7.400	1.152.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	900	0	900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.200	8.600	600	9.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	11.300	0	0	11.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.121.600	107.200	24.000	1.204.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.123.700	56.800	8.000	1.172.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 22. September 2016
Gemeinde Schwaförden
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 18.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende (NEFUG) 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 27. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	709.800	22.300	14.300	717.800
ordentliche Aufwendungen	709.800	18.700	10.700	717.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	300	0	300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	674.600	21.500	14.300	681.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	642.000	9.900	2.100	649.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.200	28.900	0	111.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	125.600	62.000	0	187.600
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	756.800	50.400	14.300	792.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	767.700	71.900	2.100	837.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 27. September 2016
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 19.10.2016 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

10. Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von zeitgemäßen Internetzugängen (Breitband)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 29.09.2016
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Kirchenamt Sulingen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde S y k e in Syke, Landkreis Diepholz vom 20. Oktober 2016

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke am 20. Oktober 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 20	Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 21	Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 22	Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 23	Rückgabe von Wahlgrabstätten
II. Ordnungsvorschriften	§ 24	Bestattungsverzeichnis
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale	
§ 6 Dienstleistungen	§ 25	Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 26	Vernachlässigung
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 27	Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 8 Ruhezeiten	§ 28	Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 29	Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 30	Entfernung von Grabmalen
IV. Grabstätten	§ 31	Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 11 Allgemeines	VI. Benutzung der Friedhofskapelle	
§ 12 Arten und Größen	§ 32	Friedhofskapelle
§ 13 Reihengrabstätten	VII. Haftung und Gebühren	
§ 14 Wahlgrabstätten	§ 33	Haftung
§ 15 Urnenwahlgrabstätten	§ 34	Gebühren
§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen im Karree	VIII. Schlussvorschriften	
§ 17 Rasen-Reihengrabstätten im Rondell	§ 35	Inkrafttreten
§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen		
§ 19 Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen		

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit ein Teilstück des Flurstücks 2/3 (2.43.88 ha), Flur 4, Gemarkung Syke sowie die Flurstücke 217/3 (0.71.67 ha) und 56/3 (1.05.82 ha), beide Flur 4, Gemarkung Syke in der Gesamtgröße insgesamt 4.21.37 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur

noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,,

- g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.
- (4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechnigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechnigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungs- und Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- a) Reihengrabstätten (Särge / Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge / Urnen)
- c) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)

Bei der individuellen Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- d) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree (nur Urnen)
- e) Rasen-Reihengrabstätten im Rondell (Särge / Urnen)
- f) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen (nur Urnen)
- g) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Särge / Urnen)
- h) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen (nur Urnen)
- i) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet (nur Urnen)
- j) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet (nur Urnen)

An den Grabarten nach den Buchstaben d) bis j) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab-schmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder dezentral angebracht werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Dyadengrabstätten für Urnen im Karree
- Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen und bei
- Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle bzw. in einer belegten Dyadengrabstätte für Urnen im Karree darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann für die gesamte Grabstätte der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге	
a) von Kindern:	Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
b) von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
für Urnen	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche

Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Urnenwahlgrabstelle kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Asche beigesetzt werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen im Karree

(1) Dyadengrabanlagen sind gesondert ausgewiesene Vegetationsflecken zur Beisetzung von Aschen. Jeweils einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsflecken sind mehrere Dyadengrabstätten für Urnen im Karree zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Dyadengrabstelle für Urnen im Karree kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Asche beigesetzt werden.

§ 17 Rasen-Reihengrabstätten im Rondell

(1) Rasen-Reihengrabstätten im Rondell sind kreisförmig im Rasen eingebettete Grabstellen. Sie werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle im Rondell kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen

(1) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einem dahinterliegenden Pflanzstreifen. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen.

§ 20 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Rasen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 21 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetations-flecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Pflanz-beet mit einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 22 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten. Einem Pflanzbeet mit einem Baum sind jeweils mehrere Partner-Baumgrabstätten zugeordnet. Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Baumgrabstelle für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 24 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung etwas anderes geregelt ist. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. In den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die den Naturbezug eines Waldfriedhofes verstärken sollen. Die Lage der Abteilungen ist aus der dieser Ordnung beigefügten Skizze ersichtlich. (Anlage)

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(4) Sofern Grabeinfassungen mit einer Länge von über 1,20 m verlegt werden, müssen diese eine Mindestbreite von 10 cm haben.

(5) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist die Friedhofsverwaltung auch befugt, die Nachbar-grabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(7) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und mit Mulch befüllen. Grabmale können nur gemäß § 30 entfernt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 27 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 10 cm über Weghöhe nicht überschreiten.

(3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten in den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Ein Überwachsen der Streifen vom Rasen der Wege ist erwünscht. Die Einrichtung anderer Einfassungen der Grabstätten ist nicht erlaubt.

(5) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- b) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Steinarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- c) Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse sowie Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material. Gleiches gilt für Grabmale mit Anstrich.

§ 28 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 27 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 27 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag dafür zu erstatten, dass der bisherige Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Syke, den 20. Oktober 2016

Der Kirchenvorstand

gez. Thorns

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Zarnack-Hans

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

gez. Schimke

(L.S.)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde S y k e in Syke, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke hat der Kirchenvorstand am 20. Oktober 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **240,00 €**
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **180,00 €**
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **450,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle **15,00 €**
3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **360,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **12,00 €**

- | | |
|--|------------|
| 4. Dyadengrabstätte für Urnen im Karree:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | |
| a) für 30 Jahre
je Grabstelle: | 5.700,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: | 140,00 € |
| 5. Rasen-Reihengrabstätte im Rondell:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | 1.750,00 € |
| 6. Rasen-Reihengrabstätte für Urnen:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | 850,00 € |
| 7. Partner-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | |
| a) für 30 Jahre
je Grabstätte: | 8.100,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: | 210,00 € |
| 8. Baumgrabstätten für Urnen im Rasen:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | 1.250,00 € |
| 9. Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | 1.650,00 € |
| 10. Partner-Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) | |
| a) für 30 Jahre
je Grabstätte: | 3.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: | 70,00 € |

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der gesamten Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 95,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle unter 15 Minuten je Bestattungsfall: | 45,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 200,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

**IV. Gebühren für die Genehmigung
der Errichtung oder Änderung
von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung – je – : **35,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: **4,00 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 16 bis § 22 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

**VI. Gebühren für Einfassungen bei
Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, die vom Friedhofsträger
verlegt werden:**

1. für Grabstätten mit 1 Platz:	200,00 €
2. für Grabstätten mit 2 Plätzen:	250,00 €
3. für Grabstätten mit 3 Plätzen:	300,00 €
4. für Grabstätten mit 4 Plätzen:	350,00 €
5. für Grabstätten mit 5 Plätzen:	400,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Syke, den 20. Oktober 2016

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Thorns

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Zarnack-Hans

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 11.10.2016
L1.4/L67007/03-08_02/2016-0016

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Barenburg und der Stadt Sulingen im Landkreis Diepholz die Neuverlegung einer Lagerstättenwasserleitung Nr. 40128 (GFK, DN 350, PN 64) vom Betriebsplatz Barenburg zur Station Barenburg H7 mit Stichleitung Nr. 40129 (GFK, DN 250, PN 64) zur Station Wehrbleck Ost 11. Die Leitungen haben eine Gesamtlänge von ca. 6,7 km. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 8 Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 11.10.2016
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
Zimmermann

(L. S.)